



# Satzungen und Ordnungen

1. **Vereinsatzung** (geänderte Fassung vom 07. April 2011)
2. **Beitragsordnung** (geänderte Fassung vom 07. April 2011)
3. **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**
4. **Geschäftsordnung des Vereinsvorstandes**
5. **Wahlordnung der Mitgliederversammlung**

## VEREINSSATZUNG

- § 1 Name und Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss
- § 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vereinsvorstand
- § 11 Kassenprüfer (Revision)
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Vermögen
- § 14 Vereinsauflösung
- § 15 Inkraftsetzung der Satzung

§ 1

### **Name und Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein gibt sich den Namen Dorfverein Crussow 2001 e. V.
- (2) Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Crussow.  
Die Geschäftsstelle ist unter der Anschrift des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden zu erreichen.
- (4) Der Gerichtsstand des Vereins ist Schwedt/Oder.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Vereinszweck**

(1) Der Dorfverein Crussow 2001 e. V. verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit folgende Zwecke:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- die Förderung des Sportes
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings

(2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

#### **Jugend- und Altenhilfe**

- Unterstützung bei der musikalischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen des Ortes (Jugendmusikgruppe)
- Ferien- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
- Organisieren von Vortragsveranstaltungen und Zusammenkünften von Senioren

#### **Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege**

- Pflege kultureller Traditionen, Ausstellungen, Vorträge
- Anschaffung von Kunstgut
- Theaterveranstaltungen, Literaturbesprechungen, Musik und Gesang, Konzerte
- Filmkunst
- Unterstützung bei der Unterhaltung der vorhandenen Denkmäler

#### **Erziehung, Volks- und Berufsbildung**

- Vorträge zur Prävention, Besuch von Museen
- Vorträge, die der Allgemeinbildung dienen, Verkehrserziehung

#### **Gleichberechtigung von Frauen und Männern**

- Teilnahme an Förderprojekten, die der Gleichberechtigung dienen

#### **Sport**

- Frauensportgruppe
- Unterstützung des Sportvereins
- Organisieren von Radtouren, Sportspielen, Wanderungen

#### **Heimatpflege, Heimatkunde, traditionelles Brauchtum**

- Wahrung des geschichtlichen und kulturellen Erbes
- Erstellen, Fortführen und Veröffentlichung der Dorfchronik
- Umwelt- und Naturschutz
- Trachten- und Brauchtumspflege im Heimatgebiet
- Mundartpflege
- Karneval- und Faschingsveranstaltungen
- Weiterführung und Pflege überlieferter dörflicher Traditionen
- Unterstützung der Feuerwehr
- Förderung und Entwicklung des Gemeinschaftsgedankens
- Unterhalten von Vereinsräumen (Dorfgemeinschaftshaus) als Anlaufpunkt für die Dorfgemeinschaft

(3) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Der Dorfverein Crussow 2001 e. V. ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen und freiheitlichen Grundsätzen geleitet.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. können sein:

- (1) unbescholtene, natürliche Personen
- (2) Einzelpersonen; Juristische Personen und Körperschaften können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten
- (3) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Dorfverein Crussow 2001 e. V. insbesondere um die Traditionen und Entwicklung der Crussower Dorfgemeinschaft, verdient gemacht hat.
- (4) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder zu § 4 (1) und § 4 (2), nicht aber deren Pflichten und sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 4

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. haben das Recht zur Förderung auf kulturellen und sportlichen Gebieten nach Maßgabe vorhandener Mittel.  
Sie haben das Recht auf Rat und Betreuung auf kulturellen und sportlichen Gebieten.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, bis 31. März des Geschäftsjahres den Jahresbeitrag per Bankeinzug zu entrichten.

### § 5

#### **Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

- (1) Die Aufnahme in den Dorfverein Crussow 2001 e. V. ist schriftlich zu beantragen und wird durch den Vorstand entschieden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich beim Vorstand bis zum 30. September des Geschäftsjahres zu beantragen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Einzelmitgliedes.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner bei Auflösung der juristischen Person oder Körperschaft, sofern dies schriftlich dem Vorstand, unter Beifügung des Auflösungsprotokolls, angezeigt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- (6) Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. zuwider handelt, seinem Ansehen nach innen und außen in erheblichem Maße schadet oder grundlos mit seinen Beitragsverpflichtungen, nach erfolgter Mahnung, länger als ein Jahr in Verzug ist.
- (7) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein kann der Verein dem Mitglied zur Verfügung gestellte Sachgegenstände zurückfordern.

### § 6

#### **Jahresbeitrag**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Dorfverein Crussow 2001 e. V. einen Jahresbeitrag von 12 € pro Mitglied.
- (2) Der Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr eintritt, während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung

## § 7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung, der Vorstand
- (2) Die Organe des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. geben sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. und wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Sie tritt alle zwei Jahre zur Neuwahl des Vereinsvorstandes zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (5) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Unterschriften des Vereinsvorsitzenden und des Schriftführers.

## § 9

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschluss über die Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins und seiner Organe.
- (2) Beschluss über die Beitragssätze auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.
- (3) Beschluss über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.
- (4) Beschluss über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen.
- (5) Beschluss über den Jahres- und Kassenbericht des Vereinsvorstandes, den Prüfbericht der Kassenprüfer und über die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
- (6) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (Revisoren). Sie müssen nicht dem Verein angehören, sofern eine fachliche Eignung begründet werden kann.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäfts-, Beitrags-, Finanz- und Wahlordnungen.

## § 10

### **Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand ist das oberste Organ des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. zwischen den Mitgliederversammlungen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vereinsvorstand vertritt die Interessen der Vereinsmitglieder allseitig.
- (3) Der Vereinsvorstand besteht aus vier bis sieben Personen.
- (4) Folgende (Funktionen sind ständig zu besetzen:
  - Vorstandsvorsitzende/r
  - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Schriftführer/in
  - Schatzmeister/in
  - Es können bis zu drei Beisitzer/innen gewählt werden.
- (5) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereinsvorstandes.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach Außen und im Rechtsverkehr in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand haftet nicht für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit.

§ 11

**Kassenprüfer (Revisoren)**

- (1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens einmal jährlich die Kassenführung des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. und fertigen eine Niederschrift an, die dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (2) Bei Unstimmigkeiten der Kassenführung ist der Vereinsvorstand sofort zu unterrichten.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 12

**Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur auf der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

**Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Verwendung der Finanzen regelt die Finanzordnung des Vereins.

§14

**Vereinsauflösung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Crussow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15

**Inkraftsetzung der Satzung**

- (1) Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 07.05.2001 geändert und beschlossen worden.
- (2) In dieser Fassung der Satzung (07. April 2011) sind die Änderungen (beschlossen am 28.03.2007 und am 05.02.2009) eingearbeitet.

## *Beitragsordnung*

des Dorfvereins Crussow 2001 e.V.

1. Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Dorfverein Crussow 2001 e. V.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
  - 2.1. Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied 12 Euro.  
Jugendliche bis 18 Jahre zahlen 6 Euro.  
Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 24 Euro.
  - 2.2. Über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes jährlich.
  - 2.3. Der Beitrag ist bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Auftretende Zahlungsschwierigkeiten bei Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand.

4. Der Beitragszahlung hat auf das Konto:  
KTO.-NR.: 160416777  
BLZ.: 15091704  
BANK: Volksbank Uckermark eG  
unter Angabe des Mitgliedes, Vor- und Zuname sowie Verwendungszweck per  
Lastschriftverfahren zu erfolgen.  
Bei Zahlungsrückstand erfolgt eine schriftliche Mahnung.

Diese Beitragsordnung wurde am 28.03.2007 geändert und so beschlossen.

# Geschäftsordnung

für die Mitgliederversammlung des Dorfvereins Crussow 2001 e.V.

- 1) Die Eröffnung und die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder eines/einer Beauftragten des Vorstandes.
- 2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
  - 2.1. Der Vorstand kann beratende Teilnehmer sowie Sachverständige einladen.
  - 2.2. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 3) Tagesordnung und Anträge
  - 3.2. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
  - 3.3. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand beschließt über ihre Zulassung.
  - 3.4. Anwesenden Gästen kann durch den Versammlungsleiter Rederecht eingeräumt werden.
  - 3.5. Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung kann ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden.
4. Abstimmung und Beschlussfassung
  - 4.1. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
  - 4.2. Abstimmungen sind offen.
  - 4.3. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die geheime Abstimmung möglich, wenn 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
  - 4.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes festgelegt wurde. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - 4.5. Anträge, die einmal abgestimmt wurden, können in der laufenden Mitgliederversammlung nicht ein zweites Mal zur Abstimmung gebracht werden.
5. Wahlen
  - 5.1. Für alle Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung des Dorfvereins Crussow 2001 e.V.
  - 5.2. Näheres regelt die Wahlordnung des Dorfvereins Crussow 2001 e. V.
6. Protokoll
  - 6.1. Es wird von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll geführt.
  - 6.2. Verantwortlich dafür ist der Schriftführer oder sein Stellvertreter.
7. Weitere Festlegungen
  - 7.1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern nichts anderes festgelegt ist. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder befinden.

- 7.2. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, auch während der Mitgliederversammlung, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 7.3. Bei Zweifeln in der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand.
- 7.4. Ergänzende Bestimmungen finden sich in der Satzung des Dorfvereins Crussow 2001 e. V.
- 7.5. Die Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

## *Geschäftsordnung*

für den Vereinsvorstand des Dorfvereins Crussow 2001 e. V.

1. Der Vorstand ist das ausführende und höchste Organ des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. zwischen den Mitgliederversammlungen. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf oder bei Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder statt.
2. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Einberufung unter Angabe der Dringlichkeit auch telefonisch und unter Verzicht auf eine Ladungsfrist vorgenommen werden.
3. Der schriftlichen Einberufung soll die vom Vorstandsvorsitzenden erstellte Tagesordnung beigefügt werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung verändert werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden (doppelt).
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Änderungen der Versammlungsleitung werden durch die einfache Mehrheit beschlossen.
6. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Institutionen, Vereine oder dessen Ausschüsse beratend teilnehmen.
7. Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten. Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungs-aufgaben.
8. Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird jedem Vorstandsmitglied ausgehändigt. Über die Weitergabe von Protokollen an Dritte entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Bei der nachfolgenden Vorstandssitzung wird über das Protokoll abgestimmt.
9. Soweit der Vorstandsvorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

# Wahlordnung

der Mitgliederversammlung des Dorfvereines Crussow 2001 e. V.

1. Für alle Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung des Dorfvereines Crussow 2001 e. V.
2. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt.
2. Jedes Mitglied kann so viele Kandidaten aufstellen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden.
3. Die Vorschläge werden vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht.
4. In der Regel 14 Tage zuvor.
  - 4.1. Alle Vorschläge kommen auf eine gemeinsame Abstimmungsliste.
  - 4.2. Anfragen an die Kandidaten sind möglich
5. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Wahl durchzuführen, die Stimmen-auszählung erfolgt öffentlich.
6. Über die Kandidaten auf der Abstimmungsliste wird bei einer offenen Wahl nacheinander und einzeln abgestimmt.
7. Kandidaten mit den meisten Stimmen kommen, gemäß Punkt 3, in den neuen Vorstand.
8. In der konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes, am gleichen Tag, legt der Vorstand die Funktionen fest und gibt sie anschließend bekannt.
9. Beim Wahlvorgang ist darauf zu achten, dass jedes Mitglied nur so viele „Ja“ Stimmen abgibt, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden.
10. Wird bei geheimer Wahl ein Stimmzettel nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, so ist dieser ungültig. Jedoch muss dies nicht zu einer Neuwahl führen. Die Wahl kann angefochten werden, wenn begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Wahlganges bestehen. Ein entsprechender Antrag ist sofort zu stellen.
11. Der Vorstand muss vor dem Wahlgang eine Wahlkommission berufen, welche aus möglichst unabhängigen Personen bestehen sollte.
12. Über jede Wahl ist ein Protokoll zu führen, das vom Wahlleiter und der Wahlkommission zu unterzeichnen ist.